

**Satzung der Gemeinde Käbschütztal über die Erhebung von Elternbeiträgen
und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat Käbschütztal in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Käbschütztal im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG oder in einer Kindertagespflegestelle in der Gemeinde Käbschütztal betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Käbschütztal betreut werden, gilt § 4 dieser Satzung in Verbindung mit der Anlage zu § 4 Abs. 1.

**§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Käbschütztal und von Kindern in einer Kindertagespflegestelle erhebt die Gemeinde Käbschütztal Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte und von Elternbeiträgen für Gastkinder entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. In Härtefällen (Nachweis anderer Kosten) kann bei

der Mindestabwesenheit eines Kindes über 5 Wochen der Elternbeitrag auf Antrag ausgesetzt werden. Der Antrag hat schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen. Die Abgabe erfolgt bei der Einrichtungsleitung und wird durch den freien Träger bzw. durch die Gemeinde entschieden.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Der Elternbeitrag beträgt:
 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23 vom Hundert der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz und Monat in der Kinderkrippe,
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 vom Hundert der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz und Monat im Kindergarten,
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 vom Hundert der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz und Monat im Hort.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahres nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.

- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.
- (4) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden sowie für alleinerziehende Personensorgeberechtigte ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag. Die Absenkungsbeiträge richten sich nach der „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der

Absenkungsbeiträge (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 SächsKitaG“ in der jeweils gültigen Fassung und ergeben sich aus der Anlage.

Die Absenkungsbeiträge für eine anteilige Betreuung in Krippe, Kindergarten, Hort oder Kindertagespflege werden auch anteilig berechnet.

- (5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 2 und 3 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, kann für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt erhoben werden. Bei dreimaligem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, kann der Betreuungsvertrag auf die nächst höhere Betreuungszeit angepasst werden. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, kann für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt erhoben werden. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (8) Die Abgabenschuldner im Sinne des § 3 sind verpflichtet, dem Träger oder der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich jede Änderung im Sinne der Absätze (3) bis (5) anzuzeigen. Die Anzeige nach Satz 1 hat schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen.
- (9) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Käbschütztal festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Käbschütztal ist jeweils am 01. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Elternbeitragssatzung vom 27.04.2017 einschließlich ihrer Änderungen vom 30.06.2017, 28.09.2017, 26.07.2018, 01.08.2019, 28.07.2020, 12.07.2022, 02.03.2023, 28.09.2023 und 30.11.2023 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 28.11.2024


Frank Müller
Bürgermeister



(1) Elternbeiträge nach § 1 Abs. 2,3 und 4 des SächsKitaG mit zeitanteiligen Beiträgen und abgesenkten Beiträgen für Eltern mit mehreren Kindern und Alleinerziehenden

Kinderkrippe / Kindertagespflege									
Pers. u. Sachkosten pro 9-h-Platz lt. Abrechnung 2023				1.492,02 €					
	11 h	10 h	9 h	6 h		11 h	10 h	9 h	6 h
	Familie					Alleinerziehend			
1. Kind	419,41 €	381,28 €	343,16 €	228,78 €		398,88 €	362,61 €	326,36 €	217,58 €
2. Kind	342,41 €	311,28 €	280,16 €	186,78 €		316,74 €	287,95 €	259,16 €	172,78 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei					beitragsfrei			

Kindergarten									
Pers. u. Sachkosten pro 9-h-Platz lt. Abrechnung 2023				624,88 €					
	11 h	10 h	9 h	6 h		11 h	10 h	9 h	6 h
	Familie					Alleinerziehend			
1. Kind	229,12 €	208,29 €	187,46 €	124,97 €		218,12 €	198,29 €	178,46 €	118,97 €
2. Kind	188,05 €	170,96 €	153,86 €	102,57 €		176,32 €	160,29 €	144,26 €	96,17 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei					beitragsfrei			

Hort									
Pers. u. Sachkosten pro 6-h-Platz lt. Abrechnung 2023				327,15 €					
		6 h	5 h			6 h	5 h		
	Familie					Alleinerziehend			
1. Kind		98,15 €	81,79 €			93,65 €	78,04 €		
2. Kind		82,15 €	68,46 €			77,15 €	64,29 €		
3. Kind und weitere	beitragsfrei					beitragsfrei			

(2) Weitere Entgelte

a) Weitere Entgelte bei Überschreiten der vertraglichen Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben für jede weitere Stunde erhoben:

Krippe/KitaPflege	7,89 €
Kindergarten	3,31 €
Hort	2,60 €

b) Weiteres Entgelt bei Betreuung über die Öffnungszeiten hinaus

pro angefangene Stunde über die Öffnungszeiten der Einrichtung hinaus: 25,00 €

c) Elternbeitrag bei Betreuung als Gastkind

Der Tagessatz für Gastkinder errechnet sich aus dem jeweiligen Elternbeitrag durch 21 Tage.